



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

6 K 91/07.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Mig-
ration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf, Az.: 5234991-133,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Kosovo)

hat RichterIn am Verwaltungsgericht Buchholz

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 25. August 2008

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der aus dem Kosovo stammende Kläger ist nach eigenen Angaben Angehöriger der Volksgruppe der Roma; der letzte Wohnort vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 1991 war . Die bislang durchgeführten drei Asylverfahren sind ohne Erfolg geblieben. Am 16. November 2006 stellte der Kläger einen weiteren, auf die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkten Antrag mit der Begründung, u.a. an einem chronischen Schmerzsyndrom und an Diabetes mellitus erkrankt zu sein und im Heimatland nicht behandelt werden zu können.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) eine Abänderung des Bescheides vom 5. Oktober 1992 hinsichtlich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab.

Mit der rechtzeitig erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.
Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 4. Januar 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Kosovos vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Asylakten des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Gutachten, Auskünfte, Stellungnahmen und Presseberichte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 4. Januar 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1, Abs. 1 S. 1 VwGO.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Soweit sich der Kläger auf solche Gefahren beruft, denen die Angehörigen der Volksgruppe der Roma allgemein ausgesetzt sind, Abschiebungsschutz insoweit wegen der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG indes nur bei Vorliegen einer extremen Gefahrenlage in verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1, 2 AufenthG gewährt werden kann, ist in der Rechtsprechung des Gerichts und des dem Gericht übergeordneten Obergerichtes geklärt, dass Angehörige der Minderheiten im Kosovo bei einer Rückkehr derartigen Gefahren nicht ausgesetzt sind,

vgl. Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2005 - 6 K 2310/02.A-; OVG NRW, Beschlüsse vom 9. November 2004 - 14 A 4513/04.A - und vom 28. Juli 2004 - 13 A 2870/04.A -.

Hieran ist in Auswertung der aktuellen Erkenntnislage festzuhalten,

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien (Kosovo) vom 29. November 2007.

Individuelle Gründe, die einer Rückkehr in unmittelbarer Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG entgegenstehen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Zwar kann die Gefahr, dass sich eine vorhandene Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers nach der Rückkehr in sein Heimatland verschlechtert, die Voraussetzungen der erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erfüllen. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot in diesem Sinne liegt allerdings nur dann vor, wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers alsbald nach der Rückkehr aufgrund der in seinem Heimatland nur unzureichend bestehenden Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde,

vgl. zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58/96 -, NVwZ 1998, 524.

Diese Voraussetzungen liegen indes nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor. Mit Blick auf den Gesundheitszustand des Klägers ist auf der Grundlage der ärztlichen Bescheinigung der Dres. und

vom 6. August 2008 davon auszugehen, dass der Kläger an einer schweren chronisch obstruktiven Lungenerkrankung mit häufigen Luftnotanfällen, tablettenpflichtigem Diabetes mellitus Typ II, chronisch degenerativem HWS-/LWS-Syndrom, ACE-Stenose und peripherer arterieller Verschlusskrankheit leidet. Soweit hinsichtlich dieser Erkrankungen überhaupt ein Behandlungsbedarf dargetan ist, kann im Kosovo eine Behandlung in dem in der ärztlichen Bescheinigung ausgewiesenen Umfang erfolgen,

Deutsches Verbindungsbüro, Auskünfte vom 6. Februar 2007 an Bundesamt (Asthma bronchiale und chronisch obstruktive Lungenerkrankung), vom 17. Januar 2007 an VG Köln (umfassend zu Herz- und Gefäßerkrankungen), vom 29. September 2006 an Bundesamt (Wirbelsäulensyndrom), vom 21. November 2006 an Bundesamt (Diabetes), vom 14. August 2006 an Bundesamt (Diabetes) und vom 12. Mai 2004 an VG Kassel (obstruktive Lungenerkrankung).

Die meisten der dem Kläger derzeit verschriebenen Medikamente (Amineurin = Amitriptylin, Tramal long = Tramadol, Simva 10 = Simvastatin, Glibenclamid und ASS 100) befinden sich auf der essential drug list 2006 für die primäre gesund-

herrliche Fürsorge („Lista esenciale [...] Primär“) und sind somit gegen geringe Zuzahlungen von 0,50 € bis 2,- € erhältlich. Personen, die an ernsten chronischen Erkrankungen leiden, über 65 Jahre alt, oder Empfänger sozialhilfeähnlicher Leistungen sind, sind indes auch von diesen Zuzahlungen befreit,

Deutsches Verbindungsbüro, Auskunft vom 26. April 2007
an VG Minden.

Für die weiteren dem Kläger derzeit verordneten Schmerzmittel Katadolon und Novaminsulfon stehen im Kosovo u.a. die Medikamente Paracetamol, Ibuprofen, Morphin und Diclofenac zur Verfügung, die sich gleichfalls auf der essential drug list befinden. Im Übrigen ist es insbesondere den sechs erwachsenen Kindern des Klägers zuzumuten, ihren Vater bei einer Rückkehr in den Kosovo finanziell zu unterstützen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.